



Merkblatt Betriebshilfedienst der Schweizer Bergheimat

Die Geschäftsstelle der Schweizer Bergheimat vermittelt der Betriebshilfe Einsätze auf Bergheimatbetrieben. Die Betriebshilfe hat sich vor Arbeitsbeginn mit dem Betrieb in Verbindung zu setzen, um sich über die vorliegenden Verhältnisse/Arbeit zu orientieren. Wenn nötig, kann die Betriebshilfe im Voraus den Betrieb zur Vorbereitung auf die Arbeit besichtigen. Spesenvergütung hierfür nach Absprache mit dem Betrieb. Die Betriebshilfe hat während des Einsatzes für ein möglichst gutes Funktionieren des Betriebes zu sorgen. Sie soll alle anfallenden Arbeiten sorgfältig und pflichtbewusst ausführen. Der/die Betriebsleiter/In muss im Voraus dafür besorgt sein, dass dies möglich ist. Die Arbeitszeit der Betriebshilfe richtet sich nach dem gewohnten Rhythmus des Betriebes. Freizeit sollen Einsatzbetrieb und Betriebshilfe persönlich miteinander regeln.

Unterkunft und Verpflegung (Kost und Logis) gehen zu Lasten des Betriebes. Die Fahrtkosten (Hin- und Rückreise und allenfalls Hund) bis Fr. 90.- werden vom Betrieb übernommen. Sie werden direkt vom Betrieb an die Hilfe ausbezahlt. Entschädigung für Autofahrt: Fr. -.65/km. Bei Reisespesen über Fr. 90.-, wird der Restbetrag von der Bergheimat übernommen. Hierfür müssen Belege eingereicht werden. Die Einarbeitungstage gelten als Mitarbeit und werden als ganze Arbeitstage verrechnet.

Der/die Betriebsleiter/In hat der Betriebshilfe die von ihr geleisteten Arbeitstage auf dem vorgedruckten Rapportformulare zu bestätigen. Die Betriebshilfe hat das Rapportformular nach beendetem Einsatz unverzüglich an die Geschäftsstelle zu senden.

Die Auszahlung des Lohnes (Tagespauschale: Fr. 110.- bis 130.-) erfolgt anteilmässig durch den Betrieb und durch die Schweizer Bergheimat.

- Nach dem Einsatz gemäss Rapportformular mit Fr. 70.-/Tag durch den Betrieb direkt an die Betriebshilfe.
- Nach dem Einsatz gemäss Rapportformular (mit Fr. 40.- resp. Fr. 60.-) durch die Bergheimat.
- Die gesetzlichen Sozialleistungen (AHV/IV/EO/FAK, Unfallversicherung) über den Gesamtbetrag, der von der Bergeheimat bewilligten Arbeitstage, rechnet die Bergheimat ab und übernimmt die vollen Kosten.
- Diese Konditionen sind pro Betrieb auf 14 Tage pro Kalenderjahr beschränkt. Muss ein Einsatz verlängert werden, kann der/die Betriebsleiter/In ein schriftliches Gesuch an die Schweizer Bergheimat stellen.
- Die Quellensteuer wird von der Bergheimat direkt vom Lohn abgezogen.

Fahrzeuge des Betriebes dürfen von der Betriebshilfe nur mit Bewilligung des Betriebsleiters für Nutzfahrten im Dienste des Betriebes gebraucht werden. Zudem sind die Anweisungen des/der Betriebsleiters/In für die Bedienung der Maschinen einzuhalten. Die Betriebshilfe ist verpflichtet während den durch die Bergheimat vermittelten Einsätzen, sich bei einer anerkannten Krankenkasse zu versichern. Im Unterlassungsfall hat sie für die dadurch entstandenen Kosten selber aufzukommen. Die Betriebshilfe hat über private Angelegenheiten im Betrieb Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Bei Schwierigkeiten kann die Geschäftsstelle informiert werden. Alles Weitere regelt der Arbeitsvertrag. Kontakt für Vermittlung und Abrechnung ist die Geschäftsstelle.

Schweizer Bergheimat
Thomas Frei, Geschäftsführer
Letten-Dagmersellen
6235 Winikon /LU

Tel. 041 933 22 14
Mail: info@schweizer-bergheimat.ch